

**3. Wann beginnt bei dem Verbrechen gegen die §§ 2, 5 Abs. 2  
des WuttschußG. die Ausführung?**

II. Straffenat. Urk. v. 7. Januar 1937 g. S. 2 D 558/36.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, der Wolljude ist, ging am 22. November 1935 mit der deutschblütigen M., die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht, in deren Schlafzimmer, um dort mit ihr den Weischnaf auszuüben. Die M. schloß die Bimmertür ab, nahm aus ihrem Nachttisch ein Schußmittel, machte es gebrauchsfertig, legte es zur Benutzung

bereit und begann, sich zu entkleiden. Auch der Angeklagte zog sich Rock, Weste, Schuhe und Strümpfe aus. Nachdem etwa zehn Minuten vergangen waren, seit sie das Zimmer betreten hatten — der Angeklagte und die M. hatten sich unterhalten und jeder eine Zigarette geraucht —, erschienen Polizeibeamte, die in dem als Absteigequartier bekannten Fremdenheim eine Streife vornahmen. Sie fanden die M. nur in Hemd, Schlüpfers, Bademantel, Schuhen und Strümpfen, den Angeklagten nur mit Hemd und Hose bekleidet vor. Beide gaben zu, daß sie den Weischlaf hätten ausüben wollen und nur durch das Erscheinen der Beamten an der Ausführung gehindert worden seien.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 des BlutschußG. gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Der Zweck des Gesetzes ist, wie schon sein Name und sein Vorwurf zeigen, das deutsche Blut vor dem weiteren Eindringen artfremder und darum schädlicher Rassebestandteile zu sichern und reinzuerhalten und die deutsche Ehre, die Rassenehre des deutschen Volkes, zu schützen. Das Gesetz stellt keinen neuen Unzucht- oder Beleidigungstatbestand auf; es schützt nicht die Rassen-ehre und Rasseinheit des einzelnen, sondern die Rassen-ehre des deutschen Volkes. Ein Angriff auf das deutsche Blut und die deutsche Ehre kann deshalb auch dann vorliegen, wenn der Staatsangehörige deutschen Blutes selbst untüchtig, artvergessen ist.

Das Gesetz hat einen außerehelichen Geschlechtsverkehr (s. Beschluß des Großen Senates des RG. für Strafsachen v. 9. Dezember 1936 G. S. St. 4/36 = RGSt. Bd. 70 S. 375) nicht nur so weit verboten, als durch ihn die Gefahr der Erzeugung von Mischlingen begründet wird, sondern es hat die Eheschließung und den außerehelichen Geschlechtsverkehr ohne diese Einschränkung untersagt und darüber hinaus u. a. noch verboten, daß Juden weibliche Deutschblütige unter 45 Jahren in ihrem Haushalt beschäftigen. Es hat also, um die weitere Vermischung deutschen und artfremden Blutes zu verhindern, auch Verhältnisse verboten, die eine solche Gefahr besonders groß erscheinen lassen. Der Einwand der Revision, es sei nur ein solcher Geschlechtsverkehr verboten, bei dem die Möglichkeit der Erzeugung von Mischlingen bestehe, ist deshalb verfehlt.

Zu Unrecht beanstandet die Revision die Annahme der Strafkammer, der Angeklagte habe ein Verbrechen der Rassenchande versucht. Ein Versuch ist nicht etwa, wie die Revision meint, schon

beßhalb ausgeschlossen, weil es zwischen dem Angeklagten und der M. noch nicht zu irgendwelchen körperlichen Verührungen gekommen ist oder weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß die M. den Geschlechtsverkehr vielleicht noch verweigert hätte. Ob es sich um bloße Vorbereitungs-handlungen oder bereits um einen Versuch des Verbrechens der Rassenchande handelt, kann nur auf Grund der Vorgänge beurteilt werden, die der Richter im einzelnen feststellt. Bloße Vorbereitungs-handlungen, die die Ausführung des beabsichtigten Geschlechtsverkehrs nur ermöglichen oder erleichtern sollen, genügen nicht, einen strafbaren Versuch anzunehmen. Dazu gehört vielmehr, daß der Täter begonnen hat, eine zum gesetzlichen Tatbestande des Verbrechens gehörige Handlung auszuführen, oder doch eine solche, die, weil sie notwendig mit einer Tatbestandshandlung zusammengehört, nach der natürlichen Auffassung als deren Bestandteil erscheint (vgl. u. a. RSt. Bd. 51 S. 341 flg., Bd. 54 S. 35, und S. 254, Bd. 59 S. 157, Bd. 70 S. 202). Deshalb kommt es darauf an, was der Täter zur Vollendung seines verbrecherischen Entschlusses hat tun wollen und ob er zu diesem Zweck eine Handlung vorgenommen hat, die tatsächlich oder doch wenigstens nach seiner Vorstellung darauf gerichtet war, den Geschlechtsverkehr, den er beabsichtigt, unmittelbar zu verwirklichen. Stellen sich die einzelnen Handlungen, die er in Ausführung seines Entschlusses vorgenommen hat, nach der natürlichen Auffassung in ihrer Gesamtheit als eine einheitliche Angriffshandlung auf das geschützte Rechtsgut dar, durch die dieses tatsächlich oder wenigstens nach der Vorstellung des Täters unmittelbar gefährdet wird, so liegt keine bloße Vorbereitungs-handlung mehr vor, sondern schon ein Versuch. Das hat das LG. im vorliegenden Fall einwandfrei nachgewiesen. Der Angeklagte und die M. haben nach den Urteilsfeststellungen zugegeben, daß sie miteinander haben geschlechtlich verkehren wollen; sie haben zu diesem Zwecke Handlungen vorgenommen, die unmittelbar auf die Ausübung des Geschlechtsverkehrs hingen und durch die das geschützte Rechtsgut, die deutsche Rassenehre, unmittelbar gefährdet wurde. Das beabsichtigte Verbrechen stand unmittelbar vor seiner Vollendung; diese ist nur durch das Einschreiten der Beamten verhindert worden.